

Satzung der Stiftung
Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach
vom **##.##.2012**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Präambel | 2 |
| § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Stiftungszweck | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 4 Stiftungsvermögen..... | 4 |
| § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen..... | 4 |
| § 6 Verwaltung der Stiftung | 5 |
| § 7 Organe der Stiftung..... | 5 |
| § 8 Stiftungsrat und dessen Aufgaben | 5 |
| § 9 Vorstand und dessen Aufgaben..... | 7 |
| § 10 Satzungsänderungen | 7 |
| § 11 Stiftungsvermögen nach Aufhebung..... | 8 |
| § 12 Stiftungsaufsicht..... | 8 |
| § 13 Inkrafttreten | 8 |

Präambel

Die Stadtpfarrkirche St. Martin in Biberach - auch Simultaneum genannt - wurde etwa in den Jahren 1320 - 1370 erbaut. Sie wurde bereits damals als eigenständige reichsstädtische Pfarrkirche errichtet und von der Kirchenpflege, später Gemeinschaftliche Kirchenpflege, als einer Stiftung zum Erhalt der Kirche unterhalten.

Die Gemeinschaftliche Kirchenpflege unterstand in Zeiten der Freien Reichsstadt dem Magistrat, einem Verwaltungsrat der freien Reichsstadt Biberach, der innerhalb seines Territoriums für die Ausübung des religiösen Lebens mit verantwortlich war. Die Verantwortung des Magistrats blieb bis zum Verlust der Reichsfreiheit 1802 bestehen.

In verschiedenen Verträgen, die die Rechtsform der Kirchenpflege und Kirchengemeinden in der jeweiligen Zeit regelten, wurde das Eigentumsrecht der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege an der Stadtpfarrkirche St. Martin mit dem dazugehörigen Kirchplatz und ihre Eigenschaft als Rechtsperson nie in Frage gestellt. Eigentümerin der Stadtpfarrkirche ist nach dem Grundbuch die Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach.

In Zeiten der Reformation wurde für die Kirche St. Martin das so genannte Simultaneum eingerichtet, wonach für das Kirchengebäude eine gleiche paritätische Nutzung und bauliche Verantwortung der Kirchengemeinde beider Konfessionen besteht und die evangelischen wie auch die katholischen Gläubigen Gottesdienste und Messen feierten und bis heute feiern.

Mit den württembergischen Landesgesetzen 1887 und 1889 wurde der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege der Status einer rechtsfähigen Stiftung bestätigt.

Bei der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts. Sie hat die besondere Form der gemeinschaftlichen Stiftung (§ 31 Württembergisches Gesetz betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 18. Juni 1887).

Auch mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 hat Biberach am Simultaneum und deren Verwaltung durch die bürgerliche Gemeinde festgehalten. Im Rahmen der Vermögensausscheidungs- und Abfindungsurkunde 1906 wurde dies ausdrücklich so festgehalten.

Diese besondere Form ist auch durch spätere gesetzliche Regelungen, insbesondere der Gemeindeordnung, nicht wirksam aufgehoben worden.

Im Geiste dieser Jahrhunderte alten Tradition und zum Erhalt und zur Fortführung des Zweckes dieser gemeinschaftlichen Stiftung wird durch den Gemeinderat in Stiftungssachen Gemeinschaftliche Kirchenpflege im Einvernehmen mit den Gesamtkirchengemeinden beider Konfessionen nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Biberach an der Riß.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist der Betrieb und der Unterhalt der Stadtpfarrkirche St. Martin in Biberach an der Riß als Gotteshaus für die katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Biberach sowie deren Erhaltung als wichtiges Denkmal und kulturelles Wahrzeichen der Stadt Biberach und in diesem Rahmen die Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke.
- (2) Dazu stellt die Stiftung das Kirchengebäude den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Biberach zur Feier ihrer Gottesdienste und Messen sowie für ihre sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung. Die Rechte der Kirchengemeinden, insbesondere das Feiern der Gottesdienste und Messen sowie die Wahrnehmung des Hausrechtes, bleiben unberührt.
- (3) Der Stiftungszweck wird einerseits dadurch erfüllt, dass die Stiftung finanziell den baulichen Unterhalt und die gemeinschaftliche Ausstattung des Kirchengebäudes sowie die laufenden Kosten des Betriebs trägt und andererseits im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Kapital auch aus Stiftungserträgen thesauriert, um größere Sanierungsmaßnahmen am Simultaneum durchzuführen. Bestehende Sonderverpflichtungen der Beteiligten oder Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
dem Grundstück Kirchplatz 1, Gebäude und Freifläche sowie Wasserfläche Flst. Nr. 104/9 mit 56 ar 71 m² in Biberach und der Stadtpfarrkirche St. Martin auf diesem Grundstück.
- (2) Zuwendungen von Dritten wachsen nur dann dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie als Zustiftung bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Zustiftungen oder Spenden anzunehmen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist - abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Grundbesitz - im Sinne einer dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks möglichst sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann zum Zweck der Verbesserung oder Sicherung des Stiftungsertrages umgeschichtet werden. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Gegenstände des Stiftungsvermögens.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den sonstigen Einnahmen und aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. den Einnahmen und Erträgen aus den erbrachten Leistungen der Stiftung,
 3. Zuschüssen der öffentlichen und kirchlichen Kostenträger sowie
 4. Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendungsgeber nicht als Zustiftung bestimmt sind.
- (2) Von den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen, nach Abzug der Verwaltungskosten der Stadt Biberach, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen gebildet werden und Zuführungen zum Stiftungsvermögen erfolgen. Ansonsten sind die Erträge zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden).
- (3) Infolge des Rechts der Kirchengemeinden als Destinatäre auf Nutzung der Gebäude sind diese - soweit die Stiftung hierzu nicht in der Lage ist - zu gleichen Teilen zur Unterhaltung und zum Betrieb des Kirchengebäudes verpflichtet.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt Biberach an der Riß gegen Kostenersatz verwaltet. Das Nähere über die Verwaltung wird in einer Vereinbarung über Verwaltungsleistungen geregelt.
- (2) Über den Geschäftsgang der Stiftung wird eine gesonderte Geschäftsordnung vom Stiftungsrat erlassen.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Vorstand kraft Amtes sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Biberach an der Riß und die beiden leitenden Geistlichen der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Biberach an der Riß und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Biberach an der Riß.
- (3) Der Stiftungsrat besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Mitte des Gemeinderates der Stadt Biberach an der Riß sowie jeweils drei aus der Mitte der Katholischen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Biberach oder deren Rechtsnachfolger entsandten Vertretern oder Vertreterinnen der Kirchengemeinden.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter des Stiftungsrates ist an die Amtszeit des Gemeinderates oder der jeweiligen kirchlichen Gremien gebunden. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so bestimmt die Institution, von der das ausscheidende Mitglied entsandt wurde, über die Nachfolge.
- (5) Die Mitglieder der satzungsmäßigen Organe üben das ihnen übertragene Amt ehrenamtlich aus. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen eine Entschädigung bezahlt werden.

§ 8

Stiftungsrat und dessen Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat bildet das oberste Organ der Stiftung. Er hat die Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand und kann von diesem jederzeit Bericht und Einsicht in die Unterlagen verlangen.

- (2) Zudem obliegt dem Stiftungsrat
 1. der Erlass der Haushaltssatzung, insbesondere die Festlegung der Mittelverwendung der Stiftung, nach Maßgabe dieser Satzung,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Mehrbetrag eine vom Stiftungsrat beschlossene Wertgrenze übersteigt,
 4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 5. der Erlass der Geschäftsordnung für die Stiftung,
 6. die Genehmigung von Veränderungen des Vermögens, die für die Stiftung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 7. die Festlegung von Grundsätzen zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung und
 8. die Änderung der Stiftungssatzung.
- (3) Die Haushaltssatzung der Stiftung bedarf des Einvernehmens der evangelischen und katholischen Gesamtkirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolger, soweit von diesen die Übernahme eines nicht von den Erträgen der Stiftung gedeckten Aufwands erforderlich ist.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung, die die Aufgaben der oder des Vorsitzenden im Verhinderungsfall wahrnimmt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll in der Regel von einem anderen Rechtsträger nach § 7 Absatz 3 entsandt oder gewählt sein, als der oder die Vorsitzende.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft auf Antrag von mindestens vier Stiftungsrätinnen oder Stiftungsräten sowie nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Sitzungen des Stiftungsrats durch schriftliche Einladung ein, und leitet diese. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines widerspricht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei Sitzungen des Stiftungsrates kein Stimmrecht, nehmen jedoch beratend an den Sitzungen teil und werden wie Stiftungsratsmitglieder eingeladen. Der Vorstand kann von den Beratungen des Stiftungsrates nicht ausgeschlossen werden.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertretung anwesend sind.
- (8) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand und dessen Aufgaben

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung oder Vereinbarung über die Verwaltung der Stiftung geregelt. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat kann den Vorstand im Einzelfall von dem Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreien.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der vom Stiftungsrat beschlossenen Wertgrenzen,
 3. die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde,
 4. die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),
 5. die Erfüllung und Einhaltung des Stiftungszwecks,
 6. die Entgegennahme von Zustiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Spenden sowie
 7. die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stiftungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Stiftungsvorstand anstelle des Stiftungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Satzungsänderungen

Die Satzung kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Genehmigung der Stiftungsbehörde mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung der katholischen und der evangelischen Gesamtkirchengemeinde in Biberach an der Riß oder deren Rechtsnachfolger sowie der Stadt Biberach erforderlich.

§ 11

Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische und Katholische Gesamtkirchengemeinde Biberach an der Riß oder deren jeweilige Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke zu verwenden haben, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung möglichst nahe kommen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen in Kraft.

Biberach, <Datum>

Thomas Fettback
Oberbürgermeister
Stiftungsvorstand

(Siegel der Stadt Biberach
an der Riß)

Kaspar Baumgärtner
Pfarrer
Stiftungsvorstand

(Siegel der Katholischen
Gesamtkirchengemeinde Biberach
an der Riß)

Hellger Koepff
Dekan
Stiftungsvorstand

(Siegel der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde Biberach
an der Riß)